

Gedanken zum Genossenschaftstag

Autor(en): **E.St.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **27 (1952)**

Heft 8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gedanken zum Genossenschaftstag

Als vor zwei Jahren der Internationale Genossenschaftsbund den Internationalen Genossenschaftstag auf den Herbst verschoben hatte, zeigten sich bald in der Durchführung Schwierigkeiten. Besonders in der Stadt Zürich kollidierte die Feier mit dem traditionellen Knabenschießen. Die Sektion Zürich des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen hat sich deshalb mit dem Lebensmittelverein Zürich und der Sektion Zürich der Produktivgenossenschaften geeinigt, den Genossenschaftstag am ersten Wochenende des Monats September zu feiern.

Es sollen auch andere Länder den IGB ersucht haben, auf seinen Beschluß zurückzukommen und den Genossenschaftstag wieder im Juli zu feiern. Bis dahin aber müssen wir uns an den bestehenden Beschluß halten und in Zürich den Internationalen Genossenschaftstag dieses Jahr am 6. September feiern.

Dies soll und darf uns aber nicht hindern, die Feier in würdiger Weise zu begehen und wenigstens einmal im Jahr darüber nachzudenken, was uns die Genossenschaft zu geben vermag. Eine solche Einkehr sollte zwar nicht nur einmal jährlich und in äußerlicher Form geschehen, sondern ununterbrochen erfolgen. Besonders während der letzten Jahre hat das Genossenschaftswesen einen nie geahnten Aufstieg genommen, wobei auch die Bau- und Wohngenossenschaften stark daran beteiligt sind. Vielfach sehen aber die Genossenschaftsvorstände ihre Aufgabe vorerst darin, bei der Vermietung einer Wohnung zunächst die Übernahme von Anteilscheinen zu sichern. Dabei vergessen sie sehr oft, die neu eintretenden Mitglieder aufzuklären und sie

für die Genossenschaftsidee zu gewinnen. Es muß daher nicht verwundern, wenn heute unter den jungen Genossenschaftern die Auffassung weit verbreitet ist, die Übernahme von Anteilscheinen komme einer Kautation gleich. Hier haben die Genossenschaften eine schöne und dankbare Aufgabe, aufklärend zu wirken und der Genossenschaftsidee zum Durchbruch zu verhelfen.

Nur da, wo im Geiste der Genossenschaft gewirkt wird, vollzieht sich ein Ausgleich der großen Unterschiede; an Stelle der Beherrschung der Menschen durch die Menschen hat die Zusammenarbeit zum Nutzen des Ganzen zu treten. Wirkliche Genossenschaft kann nur dort sein, wo jeder einzelne Mensch vom Geiste des guten Willens und der freundlichen Gesinnung gegenüber dem Nächsten durchtränkt ist. Ganz besonders bei uns in der Schweiz, wo jedes Kind in die Eid-Genossenschaft hineingeboren wird, besteht die Pflicht, daß mit dem Heranwachsen auch die innere Einstellung zur Genossenschaft gefördert wird. Wir erinnern uns daher gerne an die eindrucksvollen Worte von Prof. August Egger aus dem Jahre 1934:

«Eine solche Volksgenossenschaft ist gar nicht möglich, ohne tief in der Gesinnung verwurzelt zu sein. Wir sind nicht nur, wir fühlen uns auch als Genossen des gleichen Schicksals. Ich will den andern, den Volksgenossen, in den gleichen Rechten sehen wie mich, weil ich ihn achte, wie ich mich selbst achte. Ich will ihn frei und gleich wissen, weil ich nur unter Freien und Gleichen leben will.»

E. Sz.

Baugenossenschaften — Rückgrat der Wohnungswirtschaft

Wohltaten, die man Tag für Tag genießen kann, werden bald genug als schal und öde empfunden; freiheitliche Gesellschafts- und Wirtschaftsformen, die von unsern Vätern mit schweren Opfern erkämpft werden mußten, nehmen wir als Selbstverständlichkeiten hin und halten sie oft nicht einmal mehr der Erwähnung wert.

Der segensreichen Wirkung unserer Baugenossenschaften wird man sich so recht bewußt, wenn die Erinnerung an die «gute alte Zeit» wieder einmal auftaucht. Wie war's denn Anno dazumal? Beinahe jedes Jahr wieder erschien der Hausmeister und teilte uns — mit bekümmertem Miene, wie es sich ziemte — mit, daß die Miete leider wieder um so und so viele Franken erhöht werden müsse. Was blieb uns anderes übrig, als die Mitteilung, mit innerlichem Protest, zu schlucken? Das Zügeln hätte ja doch auch einiges gekostet. Und es stand zudem nirgends geschrieben, daß wir wieder etwas Passendes zu einem annehmbaren Mietzins

finden würden. Das ist heute, dank natürlich vor allem der Preiskontrolle, aber weitgehend auch dank der Tätigkeit der gemeinnützigen Baugenossenschaften, fühlbar anders geworden. Man bedenke: Rund ein Fünftel der 123 000 Wohnungen der Stadt Zürich ist heute in den Händen von Genossenschaften. Sie werden zum Selbstkostenpreis abgegeben; sie erfahren Mietzinserhöhungen nur dann, wenn größere Verbesserungen am Mietobjekt wieder abgetragen werden müssen oder wenn auf der Seite des Kapitalzinses starke Veränderungen erfolgt sind. Treten im Gegenteil kostenvermindernde Umstände ein, so geht eine ganze Anzahl von Genossenschaften sogar dazu über, daß sie, meistens nach einem bestimmten Schlüssel, abgestufte Rückvergütungen auf den Mietzins gewähren. Solche Rückvergütungen können in einzelnen günstigen Fällen die Höhe eines ganzen Monatszinses erreichen. Wo bleibt da die «gute alte Zeit» mit ihren ewigen Mietzinserhöhungen? Mit der «freien Wohnung» für den Haus-